

Information

zum Verfahren nach dem EWR-Psychologengesetz zur Erlangung der
Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie und/oder
Gesundheitspsychologie in Österreich (EU/EWR-Information KPL/GPL)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: BMSGPK

Wien, 18.02.2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
2 Voraussetzung für ein Verwaltungsverfahren nach dem EWR-Psychologengesetz	5
2.1 Qualifikationsnachweise gemäß EWR-Psychologengesetz sind:.....	5
2.1.1 Qualifikationsnachweise aus dem EU/EWR.....	5
2.1.2 Gleichgestellte Qualifikationsnachweise aus einem Drittland	6
3 Ablauf des Verwaltungsverfahrens gemäß EWR-Psychologengesetz	8
3.1 Feststellung der Gleichwertigkeit	8
3.2 Eintragung in die Berufsliste/n	8

1 Allgemeines

Wer in Österreich den Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen ausüben will, hat sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (in weiterer Folge: Berufsliste/n) eintragen zu lassen. Erst mit der Eintragung in die Berufsliste/n wird die selbständige Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie erlangt.

Voraussetzung für eine Eintragung ist eine postgraduelle Ausbildung nach Absolvierung eines fünfjährigen Studiums der Psychologie (Bachelor in Psychologie und Master in Psychologie, 300 ECTS). Diese postgraduelle Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und umfasst jeweils ein Gesamtausmaß im Bereich der Klinischen Psychologie von 2500 Stunden bzw. der Gesundheitspsychologie von 1940 Stunden.

Nähere Informationen zu diesen und anderen Gesundheitsberufen in Österreich finden Sie in der Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Konsumentenschutz.

Personen, die über einen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellten Qualifikationsnachweis für den reglementierten Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen verfügen, können sich in die Berufsliste/n eintragen lassen. Zuvor ist die Gleichwertigkeit ihrer fachlichen Qualifikation zu prüfen.

Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einzubringen.

2 Voraussetzung für ein Verwaltungsverfahren nach dem EWR- Psychologengesetz

Zum Nachweis der erworbenen reglementierten Berufsberechtigung ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein **Qualifikationsnachweis** gemäß den §§ 1 bis 3 EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999, vorzulegen.

Es handelt sich dabei um Nachweise, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Befähigungsnachweis für den Zugang zum reglementierten Beruf im Bereich der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie im jeweiligen Herkunftsstaat darstellen.

2.1 Qualifikationsnachweise gemäß EWR-Psychologengesetz sind:

2.1.1 Qualifikationsnachweise aus dem EU/EWR

Das sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise,

- 1.1. die in einem Mitgliedstaat der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der CH von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörde ausgestellt wurden, und
- 1.2. aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller
 - ein mindestens **dreijähriges Studium der Psychologie** oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und
 - gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche **berufliche Ausbildung** in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie abgeschlossen hat, und

- 1.3. aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller über die inhaltlichen beruflichen Voraussetzungen für den Zugang zum oder die Ausübung des reglementierten Berufs der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen im Herkunftsstaat verfügt.

2.1.2 Gleichgestellte Qualifikationsnachweise aus einem Drittland

Das sind Ausbildungsnachweise für den Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen, die außerhalb eines Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) ausgestellt worden sind.

Diese gelten als einem Qualifikationsnachweis aus dem EWR gleichgestellt, sofern

- die Antragstellerin/der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der CH **zur Ausübung des reglementieren Berufs** der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen berechtigt worden ist und
- eine Bescheinigung dieses Staates vorliegt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller **drei Jahre den reglementieren Beruf** der Klinischen Psychologen/des Klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen im Hoheitsgebiet dieses Staates rechtmäßig ausgeübt hat.

Ist der Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen in einem Mitgliedstaat der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der CH nicht reglementiert, ist ein EU/EWR-Verfahren dennoch möglich, sofern die von den zuständigen Behörden ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise für die Ausübung dieses Berufes

1. eine **mindestens dreijährige postsekundäre Ausbildung** an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau bescheinigen und

2. der **Beruf** der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen **vollzeitlich zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren** in diesem Staat rechtmäßig ausgeübt worden ist.

Sofern die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eine reglementierte Ausbildung bestätigen, entfällt das Erfordernis der zweijährigen vollzeitlichen Berufserfahrung.

3 Ablauf des Verwaltungsverfahrens gemäß EWR-Psychologengesetz

3.1 Feststellung der Gleichwertigkeit

Sofern das Antragsformular und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Qualifikationsnachweis vorliegen, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation zu prüfen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt dabei fest, ob die im Herkunftsstaat erworbene Qualifikation (Ausbildung und allfällige berufliche Tätigkeit) der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen **der in Österreich gesetzlich vorgesehenen Qualifikation** gemäß dem österreichischen Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, entspricht.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist ein Sachverständigengutachten erforderlich.

Das Verfahren wird mit einem Bescheid des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgeschlossen.

Sind im Verfahren wesentliche Unterschiede der Qualifikation festgestellt worden, werden **Ausgleichsmaßnahmen** vorgeschrieben (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang).

3.2 Eintragung in die Berufsliste/n

Sofern im Bescheid die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt worden ist, kann in weiterer Folge ein Antrag auf Eintragung in die entsprechende Berufsliste gestellt werden.


Sofern jedoch wesentliche Unterschiede festgestellt und eine Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben worden ist, ist erst nach erfolgreicher Absolvierung der gewählten

Ausgleichsmaßnahme die Gleichwertigkeit hergestellt und in der Folge ein Antrag zur Eintragung in die entsprechende Berufsliste möglich.

Die entsprechenden Formulare stehen unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/Klinische-Psychologin,-Klinischer-Psychologe.html> zum Download zur Verfügung.

Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Anfragen können per E-Mail an ipp.office@sozialministerium.at unter Angabe einer Telefonnummer gerichtet werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)